

I. Gegen die Zuständigkeit des AG Hamburg - hier Spezialabteilung für Urheberrechtssachen - bestehen im Hinblick auf § 32 ZPO keine Bedenken.

II. Das Vorbringen der Kläger- und Beklagenseite entsprechen dem Vortrag in anderen vergleichbaren Fällen des Klägers, mit denen das Gericht bereits befasst gewesen ist. Diesbezüglich weist das Gericht auf folgendes hin:

1. Ob eine bestimmte Musik-Datei zu einem bestimmten Zeitpunkt

- a) in einer Tauschbörse (funktionsfähig) angeboten und**
- b) heruntergeladen worden ist,**

dürfte durch Zeugenbeweis - Vernehmung von Herrn B. - geklärt werden können.

2. Ob die (unterstellt) zu einem bestimmten Zeitpunkt angebotene und heruntergeladene Datei zweifelsfrei zu jenem Zeitpunkt einer bestimmten IP-Adresse zugeordnet werden kann, dürfte demgegenüber nur durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden können. Sollte dies - unter Berücksichtigung von 3. - positiv zu Gunsten des Klägers geklärt werden können, so wird der Beklagte sich wohl nicht darauf berufen können, er selber habe sich in seiner Person nicht urheberrechtswidrig verhalten (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2009; I ZR 114/06).

3. Ob die vom Kläger ermittelte IP-Adresse zu einem gewissen Zeitpunkt dem Beklagten zugeordnet gewesen ist, dürfte zumindest durch die Auskunft des vom Kläger benannten Providers geklärt werden können. Sollte der Provider heute keine Auskunft mehr geben können, so wird zu erwägen sein, ob es ausreicht, wenn der Provider die Auskunft gibt, er gebe immer ordnungsgemäß Auskunft usw., so dass auch im konkreten Fall von der Richtigkeit seiner Auskunft auszugehen ist. Insoweit wird darüber hinaus ggffls. zu überlegen sein, ob man die Mitteilung der StA für "bare Münze" nimmt, sie also für ausreichend hält. Diesbezüglich stellt sich dann möglicherweise die vom Beklagten problematisierte Frage, ob die Auskunft der StA überhaupt verwertet werden darf, ein Thema mit dem das Gericht sich noch nicht näher beschäftigt hat (vgl. hierzu einerseits Czychowski/Nordemann NJW 2008, 3095 ff., andererseits Hoeren NJW 2008, 3099).

III. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass das ganze Verfahren durchaus recht mühsam sein kann - insbesondere soweit es die Einholung des Gutachtens betrifft - auch sehr kostenintensiv sein wird, wobei das Gericht allein hinsichtlich des Gutachtens einen Aufwand von zwischen 1.000,- und 3.000,- Euro veranschlagt.

Das Gericht würde jetzt - um die Angelegenheit in einem vertretbaren Zeitrahmen zu halten - parallel vorgehen. Zum einen könnte Herr B., den das Gericht schon in ähnlich gelagerten Fällen als Zeuge vernommen hat, als Zeuge vernommen werden - und zwar durchaus im Wege der Rechtshilfe. Und daneben würde ein Gutachten gemäß II.2. eingeholt werden, für welches der Kläger zunächst einmal in Vorlage treten müsste.

IV. Im Hinblick darauf, dass es hier nicht mehr um ein originäres Unterlassungsverfahren, sondern vielmehr in erster Linie nur noch um die im Rahmen der Abmahnung entstandenen Anwaltskosten geht, stellt sich natürlich die Frage, ob sich der ganze Aufwand lohnt, zumal die Sache nicht beufungsfähig ist.

Von daher schlägt das Gericht - wie auch schon in anderen Fällen zuvor - vor, dass die Angelegenheit bei Kostenaufhebung dahingehend erledigt wird, dass der Beklagte EUR 300,00 an den Kläger zahlt.

Beide Parteien werden gebeten, dem Gericht

vor dem Termin am 24.03.2009

mitzuteilen, ob die Sache so abgeschlossen werden kann.

Richter am Amtsgericht